

Allgemeine Einkaufsbedingungen

§ 1 Geltungsbereich und Form

(1) Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen („**AEB**“) gelten für alle Geschäftsbeziehungen der Curetis GmbH und der Ares Genetics GmbH (im Folgenden jeweils als „**Curetis**“ bezeichnet) mit unseren Geschäftspartnern, Dienstleistern und Lieferanten (im Folgenden „**Verkäufer**“). Sie gelten nur, wenn der Verkäufer Unternehmer (i.S.d. § 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

(2) Diese AEB gelten insbesondere für Verträge über den Einkauf und/oder die Lieferung von Diensten und beweglichen Sachen („**Ware**“), ohne Rücksicht darauf, ob der Verkäufer die Ware selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft. Sofern nicht anderes vereinbart, gelten die AEB in der zum Zeitpunkt der Bestellung gültigen bzw. jedenfalls in der dem Verkäufer zuletzt in Textform mitgeteilten oder auf der Homepage (www.curetis.com/de/impressum-datenschutzerklaerung.html) zuletzt veröffentlichten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten.

(3) Diese AEB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Verkäufers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als Curetis ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn Curetis in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Verkäufers dessen Lieferungen vorbehaltlos annimmt.

(4) Individuelle Vereinbarungen mit dem Verkäufer (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen), welche im Einzelfall getroffen wurden, haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AEB. Für den Inhalt solcher Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgeblich.

(5) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Verkäufers in Bezug auf den Vertrag (z.B. Fristsetzung, Mahnung, Rücktritt) sind schriftlich, d.h. in Schrift- oder Textform (z.B. Brief, E-Mail, Telefax) abzugeben. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.

(6) Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften sind rein klarstellender Natur, ebenso Überschriften in diesen AEB.

§ 2 Vertragsschluss

(1) Unsere Bestellung gilt frühestens mit schriftlicher Abgabe als verbindlich. Auf offensichtliche Irrtümer (z.B. Schreib- und Rechenfehler) und Unvollständigkeiten der Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen hat uns der Verkäufer zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung vor Annahme hinzuweisen; andernfalls gilt der Vertrag als so nicht geschlossen.

(2) Der Verkäufer soll unsere Bestellung innerhalb einer Frist von fünf Arbeitstagen schriftlich bestätigen oder insbesondere durch rechtzeitige Versendung der Ware vorbehaltlos ausführen (konkludente Annahme).

(3) Eine verspätete Annahme gilt als neues Angebot und muss durch uns angenommen werden.

§ 3 Preise und Zahlungsbedingungen

(1) Der in der Bestellung angegebene Preis ist bindend. Alle Preise verstehen sich zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer. Umsatzsteuer ist in der Rechnung gesondert auszuweisen, unter Berücksichtigung der geltenden nationalen Umsatzsteuerrechtsvorschriften zur Erstellung ordnungsgemäßer Rechnungen (bspw. §§ 14, 14a UstG).

(2) Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, schließt der Preis alle Leistungen und Nebenleistungen des Verkäufers (z.B. Montage, Einbau) sowie alle Nebenkosten (z.B. ordnungsgemäße Verpackung, Transportkosten einschließlich eventueller Transport- und Haftpflichtversicherung) ein. Zudem hat Curetis das Recht, jedoch nicht die Pflicht, jede Art der gelieferten Verpackung an den Verkäufer zurückzugeben, dies schließt bei Rückgabe die ordnungsgemäße Entsorgung der Verpackung durch den Verkäufer mit ein.

(3) Der vereinbarte Preis ist innerhalb von 30 Kalendertagen ab vollständiger Lieferung und Leistung (einschließlich einer ggf. vereinbarten Abnahme), sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung zur Zahlung fällig. Curetis zahlt, sofern keine andere Regelung getroffen wurde, durch Überweisung. Wenn Curetis innerhalb von 14 Kalendertagen zahlt, gewährt uns der Verkäufer 3% Skonto auf den Nettobetrag der Rechnung. Bei Banküberweisung ist die Zahlung rechtzeitig erfolgt, wenn unser Überweisungsauftrag vor Ablauf der Zahlungsfrist bei unserer Bank eingeht; entstehen durch die am Zahlungsvorgang beteiligten Banken Verzögerungen, so ist Curetis hierfür nicht verantwortlich.

(4) Curetis schuldet keine Fälligkeitszinsen. Für den Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften.

(5) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen uns in gesetzlichem Umfang zu. Curetis ist insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange uns noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Verkäufer zustehen.

(6) Der Verkäufer hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur, wenn eine rechtskräftig festgestellte, unbestrittene oder anerkannte Gegenforderung vorliegt.

§ 4 Lieferzeit und Lieferverzug

(1) Die von Curetis in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend. Wenn die Lieferzeit in der Bestellung nicht angegeben und auch nicht anderweitig vereinbart wurde, beträgt sie vier Wochen ab Vertragsschluss. Der Verkäufer ist verpflichtet, uns schriftlich und unverzüglich in Kenntnis zu setzen, wenn er vereinbarte Lieferzeiten – aus welchen Gründen auch immer – voraussichtlich nicht einhalten kann.

(2) Erbringt der Verkäufer seine Leistung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit oder kommt er in Verzug, so bestimmen sich unsere Rechte – insbesondere auf Rücktritt und Schadensersatz – nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Regelungen im nachfolgenden Abs. 3 bleiben unberührt.

(3) Ist der Verkäufer in Verzug, kann Curetis – neben weitergehenden gesetzlichen Ansprüchen – pauschalierten Ersatz unseres Verzugschadens i.H.v. 1% des Nettopreises pro vollendete Kalenderwoche verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5% des Nettopreises der verspätet gelieferten Ware. Curetis bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein höherer Schaden entstanden ist. Der Verkäufer kann nachweisen, dass überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

§ 5 Leistung, Lieferung, Gefahrübergang, Annahmeverzug

(1) Der Verkäufer ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, die von ihm geschuldete Leistung durch Dritte (z.B. Subunternehmer) erbringen zu lassen. Der Verkäufer trägt das Beschaffungsrisiko für seine Leistungen, wenn im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist (z.B. Beschränkung auf Vorrat).

(2) Sollte nichts abweichendes vereinbart worden sein, erfolgen Lieferungen innerhalb Deutschlands „frei Haus“ an den Ort, welcher in der Bestellung angegeben ist. Ist der Bestimmungsort nicht angegeben und auch nichts anderes vereinbart, so hat die Lieferung an unseren Geschäftssitz in Holzgerlingen zu erfolgen. Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung (Bringschuld).

(3) Jeder Lieferung ist ein Lieferschein unter Angabe von Datum (Ausstellung und Versand), Inhalt der Lieferung (Artikelnummer und Anzahl) sowie unserer Bestellkennung (Datum und Nummer) beizulegen. Fehlt der Lieferschein oder ist er unvollständig, so hat Curetis die daraus resultierenden Verzögerungen der Bearbeitung und Bezahlung nicht zu vertreten. Unabhängig vom Lieferschein hat uns der Verkäufer eine entsprechende Versandanzeige (spätestens am Tag des Versands) mit dem gleichen Inhalt zuzusenden. Mehrkosten, die Curetis durch die Nichtbeachtung der vorstehenden Regelung entstehen bzw. Verzögerungen in der Bearbeitung, gehen zu Lasten des Verkäufers.

(4) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Sache geht mit Übergabe am Erfüllungsort auf uns über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten bei einer Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn sich Curetis im Annahmeverzug befinden.

(5) Für den Eintritt unseres Annahmeverzuges gelten die gesetzlichen Vorschriften. Der Verkäufer muss uns seine Leistung aber auch dann ausdrücklich anbieten, wenn für eine Handlung oder Mitwirkung unsererseits (z.B. Beistellung von Material) eine bestimmte oder bestimmbare Kalenderzeit vereinbart ist. Gerät Curetis in Annahmeverzug, so kann der Verkäufer nach den gesetzlichen Vorschriften Ersatz seiner Mehraufwendungen verlangen (§ 304 BGB). Betrifft der Vertrag eine vom Verkäufer herzustellende, unvertretbare Sache (Einzelanfertigung), so stehen dem Verkäufer weitergehende Rechte nur zu, wenn sich Curetis zur Mitwirkung verpflichtet und das Unterbleiben der Mitwirkung zu vertreten hat.

(6) Teillieferungen werden nur nach ausdrücklicher vorheriger Vereinbarung angenommen. Im Falle einer vereinbarten Teillieferung sind die noch ausstehenden Posten im Lieferschein explizit anzugeben.

(7) Erfolgt eine Lieferung der Bestellung vor dem angegebenen Lieferdatum, ohne dass uns der Verkäufer unverzüglich von dem früheren Liefertermin in Kenntnis gesetzt hat, behält sich Curetis das Recht vor, die Ware auf Kosten des Verkäufers wieder zurückzusenden. Darüber hinaus kann Curetis in solchen Fällen, neben einer Rücksendung, die Waren bis zum eigentlichen Lieferdatum auf Kosten und Gefahr des Verkäufers auch lagern.

(8) Sollte der Verkäufer aufgrund höherer Gewalt (z.B. Naturkatastrophen, Feuer, Blitzschlag, Krieg, Aufstände, oder Pandemie etc.), und somit ohne eigenes Verschulden, nicht in der Lage sein, vereinbarte Liefertermine einzuhalten, wird er Curetis unverzüglich darüber informieren und gleichzeitig den voraussichtlichen, neuen Liefertermin mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, ist Curetis berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine evtl. bereits durch Curetis erbrachte Gegenleistung wird der Käufer unverzüglich zurückerstatten. Durch einen solchen Rücktritt erwachsen keiner der Parteien weitergehende Entschädigungs- oder Schadenersatzansprüche.

§ 6 Geheimhaltung, Eigentumsvorbehalt und Verkäufergarantien

(1) An Abbildungen, Plänen, Zeichnungen, Berechnungen, Ausführungsanweisungen, Produktbeschreibungen und sonstigen Unterlagen behält Curetis sich Eigentums- und Urheberrechte vor. Derartige Unterlagen sind ausschließlich für die vertragliche Leistung zu verwenden und nach Erledigung des Vertrags an uns zurückzugeben. Darüber hinaus sollen diese Unterlagen streng vertraulich behandelt werden. Der Verkäufer verpflichtet sich, innerhalb seines Unternehmens den Zugang hierzu auf den Personenkreis zu beschränken, der mit der Bearbeitung der Bestellung beauftragt ist und sich einer vergleichbaren Geheimhaltungsverpflichtung unterworfen hat. Gegenüber Dritten sind die Unterlagen geheim zu halten, und zwar auch nach Beendigung des Vertrags. Die Geheimhaltungsverpflichtung erlischt erst, wenn und soweit das in den überlassenen Unterlagen enthaltene Wissen allgemein bekannt geworden ist. Die oben genannte Geheimhaltungsverpflichtung umfasst insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse.

(2) Vorstehende Bestimmung gilt entsprechend für Stoffe und Materialien (z.B. Software, Fertig- und Halbfertigprodukte) sowie für Werkzeuge, Vorlagen, Muster und sonstige Gegenstände, die Curetis dem Verkäufer zur Herstellung beistellt. Derartige Gegenstände sind – solange sie nicht verarbeitet werden – auf Kosten des Verkäufers gesondert zu verwahren und in angemessenem Umfang gegen Zerstörung und Verlust zu versichern.

(3) Eine Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung (Weiterverarbeitung) von beigestellten Gegenständen durch den Verkäufer wird für uns vorgenommen. Das gleiche gilt bei Weiterverarbeitung der gelieferten Ware durch uns, so dass Curetis als Hersteller gilt und spätestens mit der Weiterverarbeitung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Eigentum am Produkt erwirbt.

- (4) Die Übereignung der Ware auf uns hat unbeding und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises zu erfolgen. Nimmt Curetis jedoch im Einzelfall ein durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des Verkäufers auf Übereignung an, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Verkäufers spätestens mit Kaufpreiszahlung für die gelieferte Ware. Curetis bleibt im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch vor Kaufpreiszahlung zur Weiterveräußerung der Ware unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderung ermächtigt (hilfsweise Geltung des einfachen und auf den Weiterverkauf verlängerten Eigentumsvorbehalts). Ausgeschlossen sind damit jedenfalls alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere der erweiterte, der weitergeleitete und der auf die Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalt.
- (5) Dem Verkäufer ist bekannt, dass die von ihm an Curetis gelieferten Waren unter Umständen als Komponenten der in-vitro-diagnostischen Produkte der Curetis verwendet werden, welche weltweit vertrieben werden. Der Verkäufer garantiert, dass die von ihm gelieferten Produkte für diese Zwecke geeignet sind.
- (6) Der Verkäufer verpflichtet sich sicherzustellen, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden. Dies gilt besonders, aber nicht ausschließlich für Eigentumsrechte Dritter aus der EU oder den USA. Sollten Ansprüche Dritter auf Grundlage einer solchen Rechtsverletzung gegen Curetis geltend gemacht werden, ist der Lieferant verpflichtet, auf das erste schriftliche Verlangen der Curetis hin diese von solchen Ansprüchen freizustellen, vorausgesetzt der Lieferant hat die Rechtsverletzung verschuldet. Die Freistellungsverpflichtung des Lieferanten umfasst auch Aufwendungen, die aufgrund oder im Zusammenhang mit der Geltendmachung von Ansprüchen Dritter entstehen. Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt. Curetis ist nicht berechtigt, mit dem Dritten ohne Zustimmung des Verkäufers irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen.
- (7) Der Verkäufer verpflichtet sich sicherzustellen, dass verkäuferseitig eingesetzte Software sich immer auf dem aktuellsten Stand befindet (regelmäßige Updates) und gegen Schädlinge oder unberechtigte Eindringversuche ausreichend gesichert ist (Verschlüsselung, Firewall, Viren- und Malwareschutz etc.).
- (8) Der Verkäufer verpflichtet sich bei Änderungen in Prozessabläufen, Waren und Dienstleistungen, welche Unyvero betreffen könnten, uns diese Änderungen rechtzeitig vor deren in Kraft treten mitzuteilen.

§ 7 Mangelhafte Lieferung und Mängeluntersuchung

- (1) Für unsere Rechte bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage, mangelhafter Montage-, Betriebs- oder Bedienungsanleitung) und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Verkäufer gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit hier nicht anders geregelt.
- (2) Nach den gesetzlichen Vorschriften haftet der Verkäufer insbesondere dafür, dass die Ware bei Gefahrübergang auf uns die vereinbarte Beschaffenheit hat. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Produktbeschreibungen, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in unserer Bestellung – Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese AEB in den Vertrag einbezogen wurden. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung von uns, vom Verkäufer oder vom Hersteller stammt.
- (3) Abweichend von § 442 Abs. 1 S. 2 BGB stehen uns Mängelansprüche uneingeschränkt auch dann zu, wenn uns der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.
- (4) Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe: Unsere Untersuchungspflicht beschränkt sich auf Mängel, die bei unserer Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung) oder bei unserer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren erkennbar sind. Soweit eine förmliche Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Unsere Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. Unbeschadet unserer Untersuchungspflicht gilt unsere Rüge (Mängelanzeige) jedenfalls dann als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von fünf Arbeitstagen ab Entdeckung bzw., bei offensichtlichen Mängeln, ab Lieferung abgesendet wird. Vereinbarungen zur Qualitätskontrolle, welche zwischen Curetis und dem Verkäufer abgeschlossen wurden, sind vorrangig.
- (5) Sollte im Rahmen einer Teillieferung mangelhafte Ware geliefert werden und kann daraus geschlossen werden, dass zukünftige Lieferungen des ausstehenden Teils ebenfalls mangelbehaftet sein werden, darf Curetis diese ablehnen.
- (6) Zur Nacherfüllung gehört auch der Ausbau der mangelhaften Ware und der erneute Einbau, sofern die Ware ihrer Art und ihrem Verwendungszweck gemäß in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht wurde. Unser gesetzlicher Anspruch auf Ersatz entsprechender Aufwendungen bleibt davon unberührt. Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen trägt der Verkäufer auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Unsere Schadensersatzhaftung bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haftet Curetis jedoch nur, wenn Curetis erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt hat, dass kein Mangel vorlag.
- (7) Unbeschadet unserer gesetzlichen Rechte und der Regelungen in Abs. 5 gilt: Kommt der Verkäufer seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – nach unserer Wahl durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) – innerhalb einer von uns gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so kann Curetis den Mangel selbst beseitigen und vom Verkäufer Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Verkäufer fehlgeschlagen oder für uns unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen wird Curetis den Verkäufer unverzüglich unterrichten.

(8) Im Übrigen ist Curetis bei einem Sach- oder Rechtsmangel nach den gesetzlichen Vorschriften zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt und hat nach den gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf Schadens- und Aufwendungsersatz.

§ 8 Lieferantenregress

(1) Unsere gesetzlich bestimmten Regressansprüche innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress gemäß §§ 445a, 445b, 478 BGB) stehen uns neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. Curetis ist insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Verkäufer zu verlangen, die Curetis unserem Abnehmer im Einzelfall schuldet. Unser gesetzliches Wahlrecht (§ 439 Abs. 1 BGB) wird hierdurch nicht eingeschränkt.

(2) Bevor Curetis einen von unserem Abnehmer geltend gemachten Mängelanspruch (einschließlich Aufwendungsersatz gemäß §§ 445a Abs. 1, 439 Abs. 2 und 3 BGB) anerkennt oder erfüllt, wird Curetis den Verkäufer benachrichtigen und unter kurzer Darlegung des Sachverhalts um schriftliche Stellungnahme bitten. Erfolgt innerhalb einer angemessener Frist keine substantiierte Stellungnahme durch den Verkäufer und wird auch keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, so gilt der von Curetis tatsächlich gewährte Mängelanspruch als unserem Abnehmer geschuldet. Dem Verkäufer obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis.

(3) Unsere Ansprüche aus Lieferantenregress gelten auch dann, wenn die mangelhafte Ware durch uns oder einen anderen Unternehmer, z.B. durch Einbau in ein anderes Produkt, weiterverarbeitet wurde.

§ 9 Produzentenhaftung

(1) Soweit die Ursache für einen Produktschaden, einen Verstoß gegen öffentlich-rechtliche Sicherheitsbestimmungen oder gegen nationale oder ausländische Produkthaftungsbestimmungen im Herrschaftsbereich des Lieferanten liegen sollte, hat uns der Lieferant auf erste Anfrage von solchen Ansprüchen Dritter freizustellen.

(2) Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat der Verkäufer Aufwendungen gem. §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich von uns durchgeführter Rückrufaktionen ergeben. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen wird Curetis den Verkäufer – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

(3) Der Verkäufer hat eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme in ausreichender Höhe pro Personen-/Sachschaden zu unterhalten, welche er uns auf unseren Wunsch hin nachweist.

§ 10 Verjährung

(1) Die wechselseitigen Ansprüche der Vertragsparteien verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

(2) Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche 3 Jahre ab Gefahrübergang. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Die dreijährige Verjährungsfrist gilt entsprechend auch für Ansprüche aus Rechtsmängeln, wobei die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB) unberührt bleibt; Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren darüber hinaus in keinem Fall, solange der Dritte das Recht, insbesondere mangels Verjährung, noch gegen uns geltend machen kann.

(3) Die Verjährungsfristen des Kaufrechts einschließlich vorstehender Verlängerung gelten – im gesetzlichen Umfang – für alle vertraglichen Mängelansprüche. Soweit uns wegen eines Mangels auch außervertragliche Schadensersatzansprüche zustehen, gilt hierfür die regelmäßige gesetzliche Verjährung (§§ 195, 199 BGB), wenn nicht die Anwendung der Verjährungsfristen des Kaufrechts im Einzelfall zu einer längeren Verjährungsfrist führt.

§ 11 Rechtswahl und Gerichtsstand

(1) Für diese AEB und die Vertragsbeziehung zwischen uns und dem Verkäufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss insbesondere des UN-Kaufrechts.

(2) Ist der Verkäufer Kaufmann i.S.d. Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus oder aufgrund des Vertragsverhältnisses ergebenden Streitigkeiten Stuttgart, Deutschland. Entsprechendes gilt, wenn der Verkäufer Unternehmer i.S.v. § 14 BGB ist. Curetis ist jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung gemäß diesen AEB bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Verkäufers zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.

§ 12 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Klauseln dieser AEB unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die restlichen Klauseln von dieser Unwirksamkeit unberührt, es sei denn, dies würde für eine der beiden Parteien eine unverhältnismäßige Härte darstellen. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame oder undurchführbare Klausel durch eine, dem Sinn und Zweck am nächsten kommende, wirksame und durchführbare Klausel zu ersetzen. Dies gilt auch im Falle einer Regelungslücke der vorliegenden AEB.